

An den Landrat des Kreises Kleve
Herrn Wolfgang Spreen
Nassauerallee 15 – 23

47533 Kleve

Widerspruch gegen Abwahlverfahren Sachkundiger Bürger

Sehr geehrter Herr Landrat,

hiermit widerspreche ich dem Verfahren auf meine Abwahl als Sachkundiger Bürger in den Ausschüssen „Umwelt und Strukturplanung“ und Betriebsausschuss Rettungswesen“, die von der Fraktion DIE LINKE an den Kreisausschuss und den Kreistag gestellt wurde.

Dieser Antrag ist nach der Kreisordnung § 41 nicht konform, da er wesentliche Grundmerkmale einer Abberufung nicht erfüllt.

Begründung:

Die Mitgliedschaft von sachkundigen Bürgern in Ausschüssen ist in § 41 der Kreisordnung geregelt.

§ 41 Absatz 5 KrO NW regelt, dass neben Kreistagsmitgliedern auch sachkundige Bürger der kreisangehörigen Gemeinden, die dem Kreistag angehören können, in die Ausschüsse bestellt werden können. Die Wahl der sachkundigen Bürger erfolgt nach § 35 Abs. 3 KrO NW.

Weiterhin besteht die Möglichkeit, dass Fraktionen, die in einem Ausschuss nicht vertreten sind, für diesen Ausschuss einen sachkundigen Bürger, der dem Kreistag angehören kann, benennen. Das benannte Kreistagsmitglied oder der benannte sachkundige Bürger wird vom Kreistag zum Mitglied des Ausschusses bestellt. Sie wirken in dem Ausschuss mit beratender Stimme mit (vgl. § 41 Abs. 3 KrO NW).

Die Wahl der sachkundigen Bürger der Partei DIE LINKE sind im selben Verfahren und Wahlgang nach § 35 Abs. 3 KrO NW erfolgt, es wurde keine Differenzierung zwischen stimmberechtigten und beratenden Mitgliedern vorgenommen.

Abberufung sachkundiger Bürger nach § 41 Abs. 5 KrO NW:

Über die Abberufung von sachkundigen Bürgern enthält das Gesetz jedoch keine Regelung. Es gelten insoweit die allgemeinen Regeln über die Abberufung von Ausschussmitgliedern.

Außerdem kann die Mitgliedschaft im Ausschuss enden, wenn der sachkundige Bürger gegenüber dem Ausschussvorsitzenden oder dem Landrat seinen Verzicht erklärt.

Die Ersetzung eines ordnungsgemäß gewählten Ausschussmitgliedes gegen seinen Willen im Wege eines Mehrheitsbeschlusses ist unabhängig von den Gründen, aus denen die Abberufung erfolgen soll, unzulässig, da sie dem Minderheitenschutz, dem § 35 Abs. 3 KrO NW dient, entgegenlaufen würde. Dies gilt selbst bei einer Ersetzung eines Ausschussmitgliedes durch ein anderes Mitglied derselben Fraktion oder Gruppe.

Da die sachkundigen Bürger der Partei DIE LINKE zwar nur beratende Mitglieder sind, aber ansonsten vollwertige Mitglieder, wurden als solche auch gewählt und vereidigt, haben sie den gleichen Schutz nach § 41. Abs. 5 KrO NW.

Bisher habe ich nicht meinen Verzicht erklärt die Funktion als Sachkundiger Bürger nieder zulegen und gegen meinen Willen geht eine Abwahl eigentlich überhaupt nicht, wenn der § 41 Abs. 5 KrO NW ernst genommen wird.

Wie ich weiß, ist so ein Abwahlverfahren für den Kreistag Kleve neu und hat es bisher noch nie gegeben, daher kann auch keine gängige Praxis für die Beurteilung diesen Vorgangs in Anspruch genommen werden.

Es ist auch nicht so, wie von Ihnen bei der letzten Kreisausschusssitzung vertreten, dass alle Fraktionen dem Abwahlverfahren zustimmen müssen (sie wären rechtlich dazu verpflichtet), sondern sie können es frei entscheiden, welches auch demokratischen Grundverständnis entspricht.

Diese Auskunft habe ich von der Bezirksregierung Düsseldorf -Kommunale Aufsicht- erhalten. Die von Ihnen vertretene Ansicht war eine einseitige Wahlbeeinflussung der Fraktionen und sollte nicht noch mal erfolgen. Eine evtl. rechtliche Beurteilung durch entsprechende Instanzen behalte ich mir vor.

Daher bitte (fordere) ich von Ihnen die weitere Unterstützung dieses Verfahrens zu verwehren, das Abwahlverfahren abzusetzen und von der Tagesordnung der Kreistagssitzung zu nehmen.

Es werden von mir alle rechtlichen Möglichkeiten in Anspruch genommen um dieser Farce der Fraktion DIE LINKE im Kreistag Kleve ein Ende zu bereiten.

Mit freundlichen Grüßen